



**Ordnung über
den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
im Bachelorstudiengang
Hebammenwissenschaft**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 07.10.2020,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 11.11.2020, genehmigt vom Stiftungsrat am
07.12.2020, veröffentlicht am 09.12.2020*

**§ 1
Praktische Vorkenntnisse**

¹Vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist ein Vorpraktikum in einem geburtshilflichen Handlungsfeld von 4 Wochen Dauer nachzuweisen. ²Das Vorpraktikum kann auch wochenweise gesplittet abgeleistet werden. ³Das Praktikum soll Kenntnisse über das Tätigkeitsspektrum der Hebamme vermitteln und Einblicke in das Berufsfeld gewähren. ⁴Geeignete Praxisstellen sind insbesondere geburtshilfliche Abteilungen und freiberufliche Hebammen sowie Beleghebammen. ⁵Studierende, die glaubhaft machen, dass das Vorpraktikum bis zum 31.08. des Bewerbungsjahres abgeschlossen ist, können unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über das absolvierte Vorpraktikum bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters erfolgt. ⁶Wird das Vorpraktikum nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung.

**§ 2
Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist ein abgeschlossener Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung für die Dauer des Studiums gemäß § 27 Hebmengesetz (HebG) mit einer vertraglich kooperierenden Praxiseinrichtung der Hochschule Osnabrück. ²Kooperationsfähig sind geeignete Praxiseinrichtungen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HebG in Verbindung mit § 6 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). ³Sie müssen geeignet sein, die curricularen Inhalte der jeweiligen Praxiseinsätze des berufspraktischen Studienteils gemäß den Ordnungen des Studiengangs der Hochschule Osnabrück selbst und durch ihre vertragliche Kooperation mit weiteren Praxispartnern auf der Grundlage eines Praxisplans gemäß § 16 HebG in Verbindung mit § 9 HebStPrV zu vermitteln. ⁴Insbesondere muss die Praxisanleitung gemäß § 13 Absatz 2 HebG in Verbindung mit § 10 HebStPrV sichergestellt sein.
- (2) Die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 und 3 HebG werden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages gemäß § 27 HebG von der kooperierenden Praxiseinrichtung geprüft.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraumes des Wintersemesters 2021/22 in Kraft.